

SORGFALTSPFLICHTEN BEI BETRIEB UND BEI BENÜTZUNG VON „SOMMERRODELBAHNEN“

- Jede Bahnanlage (Rodel-/Seilbahnanlage) benötigt entsprechendes Personal und einen verantwortlichen Betriebsleiter:
- Als verantwortlicher Betriebsleiter ist eine geeignete Person namhaft zu machen. In den Bereichen der Tal- und Bergstation sind taugliche Stationsbedienstete mit dem Betrieb der Bahnanlagen und deren Überwachung zu betrauen.

- Der verantwortliche Betriebsleiter hat die Funktion sämtlicher Sicherheitseinrichtungen (insbesondere auch jene der Fahrgeräte) in angemessenen, jedenfalls der jeweiligen Betriebsbewilligung entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen. Diese Prüfung samt ihren Ergebnissen ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
- Vor der täglichen Inbetriebnahme bzw. vor der Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebes ist von einem geeigneten Bahnbediensteten eine Kontrollfahrt durchzuführen und die Bahntrasse erforderlichenfalls zu reinigen.

- Die Fahrgäste sind durch geeignete Hinweistafeln wie folgt zu informieren:

- ★ **Jedenfalls am Start**

- bei schienengebundenen Bahnen über die Gurtenpflicht;
- über die Bedienung der Bremsen;
- über den gebotenen Mindestabstand zum Vorderschlitten;
- über das Gebot, beide Hände am Bremshebel zu belassen und das Verbot in die Trasse zu greifen;
- über das Verbot, anzuhalten und das Gebot, im Falle eines Sturzes oder bei einsetzendem Regen die Bahn (und soweit technisch möglich) samt Fahrgerät unverzüglich zu verlassen.

★ **Nach Erfordernis entlang der Trasse wiederkehrend**

- ➔ über den gebotenen Mindestabstand;
- ➔ über das Verbot anzuhalten;
- ➔ über das Gebot rechtzeitigen Bremsens.

★ **Am Bahnende**

über das Gebot, den Aussteigeplatz rechtzeitig zu verlassen.

- Die Startfreigabe hat in angemessenen Intervallen zu erfolgen.
- Personen, von denen offensichtlich eine Gefahr für die Sicherheit des Betriebes, für die eigene Person oder andere Fahrgäste ausgeht, insbesondere ersichtlich Berauschte oder unzurechnungsfähige Personen sind von der Beförderung und Bahnbenützung auszuschließen.
- Kinder, die das behördlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben, dürfen die Anlage nur in Begleitung einer entsprechend geeigneten Person benutzen.

- Fahrgäste mit risikoträchtiger Ausrüstung sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- Nässe der Bahntrasse ist geeignet, die Bremsleistung der Fahrgeräte gravierend zu beeinträchtigen und bewirkt demzufolge ein wesentliches Sicherheitsrisiko.

Der verantwortliche Betriebsleiter ist daher gehalten

- ➔ sich über die jeweilige Wetterlage zu informieren, die aktuelle Wetterentwicklung zu beobachten und
- ➔ wenn feuchte Witterungsverhältnisse (insbesondere Regen) einsetzen oder nach der örtlichen Erfahrung und den Begleitumständen zu befürchten sind, den (Fort-)Betrieb der Bahn zu untersagen.

(Ergebnisse des Strafrechtssymposiums 2007, März 2007)